[RU] Präsidentenwahl erfolgte nach dem neuen Präsidentenwahlgesetz

IRIS 2000-4:1/20

Fyodor Kravchenko
Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik

Im Sommer 1999 wurden die wesentlichen Änderungen des „Gesetzes über Grundgarantien bezüglich der Wahlrechte der Bürger und ihres Rechtes sich an Referenda zu beteiligen" (Gesetz über Grundgarantien) angenommen. Das Gesetz über Grundgarantien ist das Hauptgesetz, das die Grundsätze der Durchführung aller föderalen, regionalen und kommunalen Wahlen bestimmt. Die Änderung des Gesetzes über Grundgarantien hatte es notwendig gemacht, alle anderen Gesetze, welche die Durchführung verschiedener Wahlen regeln, mit dem geänderten Gesetz in Übereinstimmung zu bringen. Deswegen war die Annahme der Änderungen des Präsidentenwahlgesetzes für eine erfolgreiche Durchführung der Präsidentenwahlen sehr wichtig.

Die neue Fassung des Präsidentenwahlgesetzes ist das letzte Gesetz, das von dem ersten Präsidenten Rußlands Boris Jeltsin am 31. Dezember 1999 unterschrieben wurde.

Das Präsidentenwahlgesetz regelt die Tätigkeit der Massenmedien in viererlei Hinsicht: (1) Verhältnis der Massenmedien zu den Wahlkommissionen; (2) Verhältnis der Massenmedien zu den Präsidentschaftskandidaten; (3) Beschränkungen und Verbote; und (4) Haftung für Gesetzesübertretungen.

Das Präsidentenwahlgesetz teilt alle Fernseh- und Hörfunksender in fünf Gruppen ein, nämlich in private nationale und überregionale; private regionale; staatliche nationale und überregionale; staatliche regionale; und städtische Sender.

Artikel 12 bestimmt, dass staatliche nationale und überregionele Fernseh- und Hörfunksender genauso wie staatliche regionale Fernseh- und Hörfunksender den WahlkomMoskauer missionen die Sendezeit zur Information der Wähler kostenlos erteilen sollen. Alle Massenmedien sollen den Wahlkommissionen jede von diesen angefragte Information und alle Dokumente zur Verfügung stellen. (MZMM)

Artikel 21 bestimmt das Recht der Journalisten, jeder Sitzung jeder Wahlkommission sowie der Auswertung der Stimmzettel und Auszählung der Stimmen beizuwohnen.

Artikel 40 verpflichtet die Präsidentschaftskandidaten, die im staatlichen oder städtischen Dienst sind oder die für Massenmedien arbeiten, sich für die Periode

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

des Wahlkampfes von diesem Dienst beurlauben zu lassen.

Artikel 44 bestimmt foglende Formen der Darstellung von Wahlagitation in Massenmedien: Diskussionen, Gespräche am runden Tisch, Pressekonferenzen, Interviews, Werbespots, Dokumentar- oder Kurzfilme u.a.

Artikel 45 legt die Termine des Beginns und des Endes der Werbekampagne fest. Diese soll nicht vor der Registrierung des Präsidentschaftskandidates durch die Zentrale Wahlkommission anfangen. Die Wahlwerbung im Fernsehen und Hörfunk darf nicht früher als 30 Tagen vor dem Tag der Abstimmung anfangen. Die Wahlwerbung soll nicht später als um 24:00 Uhr des Tages vor der Abstimmung enden.

Gemäß Artikel 46 sollen keine Ergebnisse der Meinungsumfragen, die mit den Wahlen verbunden sind, während der letzten drei Tage der Wahlkampagne in den Massenmedien veröffentlicht werden.

Artikel 48 bestimmt, dass die Sendezeit im Fernsehen und Hörfunk den Präsidentschaftskandidaten entweder kostenlos oder gegen Bezahlung erteilt werden kann. Kostenlos dürfen die Präsidentschaftskandidaten nur die Sendezeit der staatlichen Fernseh- und Hörfunksender nutzen. Alle privaten Fernseh- und Hörfunksender, die Wahlwerbung senden möchten, sollen spätestens 30 Tage nach der offiziellen Bekanntmachung des Beschlusses über die Wahlanberaumung den Preis für eine Minute Sendezeit veröffentlichen.

Artikel 49 regelt die Veröffentlichung der Wahlwerbung in Fernsehen und Hörfunk. Alle Präsidentschaftskandidaten haben das gleiche Recht, die Sendezeit der staatlichen Fernseh- und Hörfunksender kostenlos zu nutzen. Die Sendezeit der Wahlwerbung jedes staatlichen nationalen und überregionalen Fernseh- und Hörfunksender soll insgesamt mindestens eine Stunde an jedem Werktag ausmachen. Für jeden staatlichen regionalen Fernseh- und Hörfunksender ist die Mindestzeit der kostenlosen Wahlwerbung auf 30 Minuten pro Werktag festgelegt.

Federalny Zakon Rossijskoj Federatsii „O vyborach Prezidenta Rossijskoj Federatsii“.

Bundesgesetz der Russischen Föderation zur Präsidentenwahl, am 5. Januar 2000 in Rossijskaja Gazeta veröffentlicht.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025